

anwälte“ mit dem „Neuen Kurs“ in Einklang bringen ließe. *Hüde Benjamin* beseitigte diese Unsicherheit wie folgt¹⁵³⁾:

„Wir halten es für richtig, daß bei der Bildung von Kollegien folgende Linie verfolgt wird: Die bestehenden Anwaltskollegien sind zu stärken und zu festigen. Die Verordnung über die Bildung von Rechtsanwaltskollegien ist voll durchzuführen.“

Seitdem wurde die Bildung und Festigung der Anwaltskollegien mit besonderem Nachdruck betrieben. Ihre Entwicklung bezeichnete *Helm* als „ein ausgezeichnetes Beispiel für die progressiven und siegreichen Ideen der Demokratie und des Sozialismus“¹⁵⁴⁾. Als entscheidende Hauptaufgabe stellte er, ganz ähnlich wie dies in § 2 GVG für die Rechtsprechung geschehen ist, heraus, „die gesamtdeutsche Verständigung aktiv zu fördern und durch intensive Aufklärungsarbeit die Bestrebungen des ganzen deutschen Volkes um eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf ihrem Gebiet wesentlich zu unterstützen“¹⁵⁵⁾, ferner „die volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates zu festigen und das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zu verwirklichen“¹⁵⁶⁾. Damit hat nun auch die Rechtsanwaltschaft ihre politische Aufgabe beim Aufbau des Sozialismus erhalten. Ihre aufklärende Tätigkeit hat sich darauf zu erstrecken, den großen Unterschied zwischen der demokratischen Gesetzlichkeit in der SBZ und der „Vergewaltigung des Rechts“ in der Bundesrepublik herauszuarbeiten und der Zonenbevölkerung vor Augen zu führen. Der Leiter des Anwaltskollegiums Neubrandenburg, *Gerhard Häusler*, verlangte vom Rechtsanwalt „praktische Betätigung im sozialistischen Aufbau. Deshalb sei entscheidender Wert auf die gesellschaftliche Tätigkeit des Rechtsanwalts zu legen, die sich keinesfalls in der Berufstätigkeit erschöpfen dürfe. Vielmehr müßten die Rechtsanwälte in den Ausschüssen der Nationalen Front, in den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen oder direkt als Volksvertreter an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Probleme unserer Zeit mitarbeiten. Darüber hinaus sei eine Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Rechtstheorien unerläßlich.“¹⁵⁷⁾

¹⁵³⁾ Rede vom 29. 8. 1953 — Beilage zu „Neue Justiz“ Heft 19/1953, S. 29.

¹⁵⁴⁾ *Helm*, „Einige Lehren aus der Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 363.

¹⁵⁵⁾ *Helm*, a. a. O.

¹⁵⁶⁾ *Helm*, „Die Bildung von Rechtsanwaltskollegien“ in „Neue Justiz“ 1953, S. 317 ff. (S. 321).

¹⁵⁷⁾ Bericht über eine Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in „Neue Justiz“ 1957, S. 270.